

Inhalt	Seite
Einleitung	4
1 Anwendungsbereich	5
2 Normative Verweisungen	5
3 Begriffe	5
4 Grundsätze und Voraussetzungen zur Auswahl und Qualifikation	5
4.1 Vorgaben der BetrSichV	5
4.2 Berufsausbildung.....	6
4.3 Berufserfahrung.....	6
4.4 Zeitnahe berufliche Tätigkeit.....	6
4.5 Regelmäßige Schulung	6
5 Schulungsinhalte und Schulungsdauer	6
5.1 Schulungsinhalte.....	6
5.2 Schulungsdauer	7
6 Kenntnisprüfung	7
Anhang A (normativ) Qualifikationsanforderungen an AGFW-Experten FW 610	8
A.1 Anwendungsbereich.....	8
A.2 Anforderungen.....	8
A.3 Tätigkeit.....	8
A.4 Kenntnisse und Erfahrungen.....	8
A.5 Berufungsdauer	9
A.6 Verpflichtung der Experten.....	9
Anhang B (informativ) Übersicht über Schulungs- und Prüfungsinhalte, Schulungsdauer und Prüfungsbewertung	10
Anhang C (informativ) Muster Berufungsurkunde	11
Anhang D (informativ) Muster Qualifikationsnachweis	12
Literaturhinweise	13

Einleitung

In der Bundesrepublik Deutschland sind der Betrieb und die Prüfung von Fernwärme-Hausstationen und Unterstationen zum Anschluss an Heizwasser- und Dampfnetze in der Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV geregelt. Die vorgeschriebenen Prüftätigkeiten vor der Inbetriebnahme einer Station bzw. wiederkehrend im laufenden Betrieb werden je nach Anlagentyp von befähigten Personen bzw. besonders befähigten Personen und/oder zugelassenen Überwachungsstellen durchgeführt.

Eine zur Prüfung befähigte Person (bP) im Sinne der BetrSichV ist eine Person, die durch ihre Berufsausbildung, ihre Berufserfahrung und ihre zeitnahe berufliche Tätigkeit über die erforderlichen Fachkenntnisse zur Prüfung der Arbeitsmittel, in diesem Fall der Fernwärmestation, verfügt. Näheres wird in der TRBS 1203 beschrieben. Es handelt sich meist um Mitarbeiter des Anlagenbetreibers.

Eine zur Prüfung besonders befähigte Person (bbP) im Sinne der BetrSichV ist eine Person, die zusätzliche Qualifikationen gem. Anhang 2, Abschnitt 4, Punkt 3 der BetrSichV erfüllt. Sie prüft überwachungsbedürftige Fernwärmestationen, sofern diese nicht von der ZÜS zu prüfen sind.

Bei der zugelassenen Überwachungsstelle (ZÜS) handelt es sich um private Prüforganisationen wie z.B. den TÜV oder die DEKRA.

Für die Prüfung von Fernwärmestationen wird eine Differenzierung zwischen der befähigten und der besonders befähigten Person für nicht praxisgerecht gehalten. Die Grenze zwischen einem Arbeitsmittel und einer überwachungsbedürftigen Fernwärmestation hängt bei identischen Anlagen und Sicherheitstechnik oftmals ausschließlich von der Plattenanzahl des Wärmeübertrages ab. Weitere Ausführungen und Beispiele können dem AGFW Arbeitsblatt FW 528 entnommen werden.

Damit alle vom Verordnungsgeber vorgesehenen Prüftätigkeiten, die nicht der ZÜS vorbehalten sind, durchgeführt werden können, liegen diesem Arbeitsblatt das Anforderungsprofil für besonders befähigte Personen (bbP) nach Anhang 2, Abschnitt 4 – Druckanlagen – der BetrSichV und den Vorgaben der TRBS 1203 zu Grunde. Es dient dem Arbeitgeber als Hilfestellung zur Qualifikation der Mitarbeiter zur „besonders“ befähigten Person – Prüfung von Fernwärmestationen gemäß BetrSichV. Entsprechend dem zu übertragenden Verantwortungsbereich / Aufgabenumfang ist es die Aufgabe des Arbeitgebers, den notwendigen Aufgaben- und Schulungsumfang – gemäß AGFW FW 1000 – festzulegen.

Gegenüber der Ausgabe aus dem Jahr Juli 2015 wurden folgende wesentliche Änderungen vorgenommen:

- a) Normative Verweisungen wurden aktualisiert.
- b) Es wurde ein neues Kapitel mit dem Titel „Begriffe“ hinzugefügt.
- c) Das Kapitel „Berufsausbildung“ wurde in die folgenden Unterkapitel unterteilt: „Vorgaben der BetrSichV“, „Berufsausbildung“, „Berufserfahrung“, „Zeitnahe berufliche Tätigkeit“ und „Regelmäßige Schulung“.
- d) Die Schulungsinhalte und die Schulungsdauer wurden aktualisiert bzw. bearbeitet.
- e) Die Anhänge wurden umbenannt und aktualisiert bzw. bearbeitet.
- f) Literaturhinweise wurde hinzugefügt.